

Verkauf täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Herausgeber: Dr. G. G. G.  
Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. G. G. G.  
Druckerei:  
Johannisstraße 33.

Redaktion der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Blätter in den Hochzeiten  
bis 8 Uhr Nachmittags.

Blatt für Lehrermassnahme:  
Dr. G. G. G., Leipzigerstr. 22,  
Bismarckstr. 21, part.

# Weipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Weipzig.

N<sup>o</sup> 136.

Freitag den 16. Mai.

1873.

Preis-Anlage 11,400.

Abonnementspreis

vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Sgr.,  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Sgr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Sgr.  
Belegexemplar 1 Sgr.

Schließen für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 10 Thlr.  
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inkruste  
4gespaltene Courvoisierle 1 1/2 Sgr.  
Schöne Schriften  
laut unserem Preisverzeichniß.

Reclamen unter d. Redaktionshid  
die Spalte 2 Sgr.

## Dank!

Der gestrige Erinnerungstag meines vor fünfundsiebenzig Jahren erfolgten Amtsantritts im Dienste unserer Stadtgemeinde ist mir zu einem hohen Ehren- und Festtage bereitet worden. Weit über mein bescheidenes Verdienst hinaus habe ich in zahlreichen Depositionen, Ehrengaben, Diplomen, Adressen und Zuschriften Beweise des reichsten Wohlwollens erhalten, durch welche ich eben so hoch geehrt als erfreut und tief gerührt worden bin. Für solche Güte würdig in Worten zu danken vermag ich nicht. Nur schlicht und einfach bringe ich aus tiefstem Herzen diesen Dank Allen hiermit dar, welche mir diesen Tag so hoch verherrlicht haben. Möchte es mir gelingen, demselben durch die That in treuer Pflichterfüllung den rechten Ausdruck zu verleihen!

Leipzig, den 14. Mai 1873.

Bürgermeister Dr. Koch.

## An die Gewerbsgehülfen Weipzigs.

Die Stadt Weipzig hat beschlossen, 12 unselbstständige Gewerbetreibende (Gewerbsgehülfen) Behufs des Besuchs der Wiener Weltausstellung mit je 75 Thlr. Reisegeld auszustatten, und ist die unterzeichnete Gewerbeamtler ersucht worden, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

In Hinblick auf frühere Erfahrungen haben wir beschlossen, nur solche hier wohnhafte, bei in einem hiesigen Gewerbs-Etablissement beschäftigte Gehülfen zu empfehlen, welche

- 1) in ihrem Fache in hervorragender Weise tüchtig und strebsam sind;
- 2) namentlich auch einige Fertigkeit im Zeichnen resp. selbstständigen Entwerfen von Gegenständen ihres Faches haben;
- 3) auch die erforderliche allgemeine Bildung besitzen, um die ausgestellten Erzeugnisse ihres eigenen und verwandter Gewerbe zu überblicken, das Beobachtete selbstständig zu beurtheilen, und ihre Erfahrungen schriftlich und mündlich in einer, andern Gehülfen verständlichen Form darzulegen.

Gewerbsgehülfen aller in Weipzig vertretenen Gewerbegebiete, welche obigen Anforderungen entsprechen zu können glauben, werden veranlaßt, ihre Bewerbungen bis spätestens den 31. Mai d. J. an unser Bureau — Bahnhofsstraße 2 — gelangen zu lassen.

Die Gesuche sind schriftlich anzubringen und müssen nicht nur von den Betreffenden selbst verfaßt und geschrieben sein, sondern auch thunlichst genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse und die bisherige gewerbliche Thätigkeit des Bewerbers — soweit möglich unter Beifügung von Zeugnissen, Probezeichnungen u. dgl. enthalten.

Alle selbstständigen Gewerbetreibenden aber ersuchen wir hierdurch, und auf solche Gehülfen aufmerksam zu machen, welche sie für besonders geeignet erachten, die Ausstellung mit Hugen zu besuchen.

Weipzig, den 9. Mai 1873.

Die Gewerbeamtler.

W. Hädel, Vorsitzender. Adv. Rudolph Schmidt, Secretair.

## Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Substitution von Verkaufsloosen für Propre- und Transit-Güter, die während der gegenwärtigen Ostermesse im hiesigen Verleir hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzumündenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 31. Mai d. J. bis Abends 6 Uhr

abgegeben sind. Später eingehende Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Weipzig, am 28. April 1873.

Königliches Hauptzol-Ampt.  
Schulz.

## Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse endet mit dem 17. Mai. In diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der innern Stadt bis 4 Uhr Nachmittags selbstständig zu räumen und bis spätestens Morgens 8 Uhr des 18. Mai zu entfernen.

Auf dem Augustusplatz und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 17. Mai zu räumen und deren Abbruch und Befreiung am Morgen des 18. Mai zu beginnen und bis Abends 10 Uhr des 20. Mai zu beenden.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Scham- und Schanzbuden noch am 18. Mai geöffnet zu halten. Diefelben, wofür sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Corvalls und Bette bis Abends 8 Uhr des 20. Mai, Buden, rüchlich deren das Eingraben der Säulen und Stäben gestattet ist, bis längstens den 24. Mai Abends 8 Uhr von den von uns angewiesenen Plätzen zu entfernen.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder entsprechender Haft geahndet werden.

Weipzig, am 13. Mai 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.

Dr. Koch. Schmidt

## Ans Stadt und Land.

Leipzig, 15. Mai. Eine Härte, welche sich aus dem Reichs-Invaliden-Versicherungsgesetz ergeben, steht im Begriffe zu verschwinden. Es liegt der seitens der Petitions-Commission des Reichstages erstattete Bericht vor, welcher die Gesuche von Wittwen solcher Officiere und im Officierrange stehenden Militairärzte der Feldarmee betrifft, deren Männer an den durch den Feldzug verursachten Krankheiten kurz nach Ablauf des im Gesetz vorgeschriebenen einjährigen Zeitraumes verstorben sind und die daher eine Wittwenbeihilfe nicht erhalten haben. Den Wünschen der Wittvellerinnen in Besonderen und dem Bedürfnis im Allgemeinen wird dadurch entsprochen werden, daß die betreffenden Beihilfen aus dem im Etat des Reichs-Commissars ausgewiesenen, zu Invalidenbeihilfen aller Art bestimmten Fonds, im Einklange mit der Reichsregierung, gegeben werden sollen.

Leipzig, 15. Mai. Die durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung bedingte Umgestaltung der Behörden erster Instanz und die bevorstehende neue Civil- und Strafproceßgesetzgebung erheben im Interesse der Rechtspflege und des Staatsbankhaltes die Einziehung einer Anzahl

der jetzt bestehenden Gerichtsamter, namentlich solcher geringeren Umfangs. Das Justizministerium hat, nach Einholung gutachtlicher Berichte sämtlicher Gerichtsamter, zu Vorbereitung der seiner Zeit zu treffenden definitiven Entscheidung in Betreff der aufzuhebenden Gerichtsamter vorläufig einen Plan über die künftige Bildung der Gerichtsbezirke aufstellen und solchen vorerst den Amtshauptmannschaften zur gutachtlichen Auslassung zugehen lassen. Neuerdings haben mehrere Gemeinden, welche nach diesem vorläufigen Plane künftig Sitz eines Gerichtes nicht mehr sein würden, beim Justizministerium die Erhaltung der betreffenden Gerichte beantragt und um Ertheilung einer alsbaldigen Eröffnung darüber gebeten, ob es bei der in Aussicht genommenen Einziehung derselben sein Verbleiben haben solle oder nicht. Das Justizministerium befindet sich aber, wie eine betr. Bekanntmachung desselben enthält, gegenwärtig nicht in der Lage, die einzelnen Gemeinden nach den gedachten Richtungen hin mit Bescheidung zu versehen. Erst nach Abschluß der von den Amtshauptmannschaften veranlaßten Erhebungen, nach Eingang sämtlicher Gutachten derselben und nach einer hierauf in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern vorzunehmenden Revision jenes Planes wird über die künftige Bildung der Gerichtsbezirke anderweit

## Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 3. künft. Mon. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 39. Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend; vom 21. April 1873.
- 40. Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend; vom 21. April 1873.
- 41. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend; vom 22. April 1873.
- 42. Revidirte Städteordnung; vom 24. April 1873.
- 43. Städteordnung für mittlere und kleine Städte; vom 24. April 1873.
- 44. Revidirte Landgemeindeordnung; vom 24. April 1873.
- 45. Gesetz, das Volksschulwesen betreffend; vom 26. April 1873.
- 46. Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums; vom 16. April 1873.
- 47. Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.
- 48. Verordnung, den Eintritt der Wirksamkeit des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.
- 49. Kirchengesetz, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuss betreffend; vom 15. April 1873.
- 50. Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.
- 51. Verordnung zu Ausführung des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

Leipzig, den 15. Mai 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

## Bekanntmachung.

Das Freibad am Kopfsweh wird den 1. Juni dieses Jahres eröffnet.

Die Beaufsichtigung ist Herrn Fischmeister Gustav Zieger übertragen worden. Für die Benutzung des Bades gelten die sub C nachstehenden, auch im Locale der Anstalt aushängenden Vorschriften.

Leipzig, am 12. Mai 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.

Dr. Koch. G. Reckler.

- 1) Die Anstalt kann in der Zeit von Morgens 5 bis Mittags 1 1/2 Uhr und von Nachmittags 3 1/2 Uhr bis zum Dunkelwerden unentgeltlich benutzt werden.
- 2) Die tägliche Schließzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.
- 3) Nach dem ersten Zeichen wird Niemand mehr eingelassen; nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus dem Bassin und sofort mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.
- 4) Die Perrons, Brücken, Aus- und Ankleide-Stellen, Bassins und sonstige Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.
- 5) Niemand darf den Andern bespülen, untertauchen oder sonst belästigen.
- 6) Alles unnütze Geräth, Körbe und Herumläufen in der Anstalt ist untersagt.
- 7) Abwaschungen mit Seife dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.
- 9) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.
- 10) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.
- 11) Das Betreten der Rasenabschnitte, das Uebersteigen der Barriären und das Baden in den Zu- und Abflußgräben ist nicht gestattet.
- 12) Jeder Besucher der Anstalt hat dem Aufseher auf dessen Verlangen seinen Namen und Stand, sowie seine Wohnung zu nennen.
- 13) Dessen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.
- 14) Widersprechlichkeiten gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft, oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

## Bekanntmachung.

Montag den 19. laufenden Monats sollen Vormittags 9 Uhr fünf auf dem Augustusplatz benutzte städtische Weidbuden, von denen die mit Nr. 355, 391 und 452 bezeichneten in der XVII. Reihe, Nr. 358 in der XIV. Reihe und Nr. 328 in der Nähe des Brunnens bei dem Kaufhaus aufgestellt sind, an Ort und Stelle gegen Baarzahlung versteigert werden.

Die Abfuhr der Buden hat am Versteigerungstage bis Abends 8 Uhr zu erfolgen.

Leipzig, den 15. Mai 1873.

Des Rathes Weidbuden-Deputation.

Entscheidung gefaßt werden können, und von dieser sollen diejenigen Gemeinden, welche danach von der Einziehung des Gerichtsamtes betroffen werden würden, Benachrichtigung erhalten, bevor zur Einziehung selbst verfahren wird.

Leipzig, 15. Mai. Zu dem heutigen Pictationstermine, die Vermietung eines im Stockhause gelegenen kleinen Gemülses betr., hatten sich 7 Bieter eingefunden und ein Höchstgebot von 310 Thlrn. gethan.

Leipzig, 15. Mai. Vom 15. Mai ab werden bei hiesiger Billettcasse der Magdeburg-Weipziger und Thüringer Bahn Rundreisebillets nach dem Rheine ausgegeben und zwar:

- 1) Große Tour.  
a. Nach Frankfurt a. Main über Halle, Nordhausen, Cassel, Gießen;  
oder über Weimar, Gersungen, Kassel, Gießen;  
oder über Weimar, Hedra, Fulda;  
b. von Frankfurt nach Coblenz über Bingen oder Wiesbaden oder Oberlahnstein;  
c. von Coblenz nach Köln;  
d. von Köln nach Magdeburg über Düsseldorf, Minden, Hannover, Helmstedt;  
oder über Eibersfeld, Faderborn, Kreenstein;  
e. von Magdeburg nach Halle und Weipzig.

- 2) Kleine Tour.  
a. Nach Frankfurt a. Main, wie unter 1. a. angegeben;  
b. von Frankfurt nach Gießen über Mainz, Bingen, Coblenz, Ems, Weipzig;  
oder über Wiesbaden, Oberlahnstein, Ems, Weipzig;  
c. von Gießen nach Kassel;  
d. von Kassel nach Magdeburg über Göttingen, Hannover, Braunschweig, Helmstedt;  
oder über Göttingen, Kreenstein, Schöningen;  
e. von Magdeburg nach Halle und Weipzig.  
Beide Touren, 1 und 2, können auch in umgekehrter Richtung zurückgelegt werden. Die Preise betragen:

I. Classe. II. Classe. III. Classe.  
Große Tour: 26 1/2 11 1/2 19 1/2 24 1/2 13 1/2 8 1/2  
Kleine Tour: 25 1/2 11 1/2 19 1/2 2 1/2 12 1/2 2 1/2  
Die Fahrbillets werden in Buchform ausgegeben und haben 30 Tage Gültigkeit; auf allen Couponsationen kann die Reise unterbrochen werden.  
—r. Bei einem Neubau an der Gerberstraße, auf den früher sogenannten Gerberwiesen, ist im Grunde ein großer eiserner Schlüssel gefunden worden, welcher, nach seiner Form zu urtheilen, mindestens dem 15. Jahrhundert angehören dürfte. Da hier wohl niemals Gebäude gestanden